

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER VEROSTONE GMBH (Fassung November 2014)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

Allen Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen der VeroStone GmbH gegenüber gegenwärtigen oder zukünftigen Vertragspartnern liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der VeroStone GmbH werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die VeroStone GmbH stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Der Geltung von Gegenbestätigungen des Vertragspartners der VeroStone GmbH unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit bereits jetzt widersprochen.

§ 2 Vertragsabschluss, Vertretung, Vertrieb

Angebote der VeroStone GmbH sind bis zur Annahme freibleibend, es sei denn, im Angebot ist ausdrücklich eine Bindungsfrist benannt. Angebotsabgaben erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen:

I. Alle Angaben in Angeboten, Prospekten, Abbildungen und Zeichnungen, eventuelle Maß- und Gewichtsangaben sind Durchschnittswerte. Sie stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar, sondern nur eine beschreibende Darstellung des jeweiligen Produkts. Gleiches gilt auch für zur Verfügung gestellte Muster und Proben. Technische Änderungen oder Änderungen in Form/ Farbe und/ oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Im Übrigen verweisen wir auf das „Merkblatt Naturstein“, welches auf der Homepage der VeroStone GmbH veröffentlicht ist.

II. Jede Bestellung ist ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss. Die VeroStone GmbH kann dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen ab Zugang schriftlich, per Fax, per E-Mail oder durch Auslieferung des bestellten Produkts annehmen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Bestellung und Angebotsannahme gelten nur die Angaben in der Angebotsannahme der VeroStone GmbH.

III. Der Vertragsabschluss erfolgt seitens der VeroStone GmbH unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung seitens etwaiger Zulieferer der VeroStone GmbH. Das gilt nur für den Fall, dass die Nicht- oder Falschlieferung nicht durch die VeroStone GmbH zu vertreten ist. Im Falle einer etwaigen Nicht- oder Falschlieferung wird der Vertragspartner unverzüglich unterrichtet; ggf. bereits erbrachte Gegenleistungen werden unverzüglich zurückerstattet.

IV. Außendienstmitarbeiter der VeroStone GmbH sind nicht bevollmächtigt, für die VeroStone GmbH verbindliche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere über Lieferinhalt, Preise, Fristen und dergleichen. Verbindliche rechtsgeschäftliche Erklärungen werden für die VeroStone GmbH ausschließlich von den vertretungsberechtigten Personen der Hauptverwaltung abgegeben.

V. Das Anbieten, Verkaufen oder Versteigern von VeroStone-Produkten auf Internetplattformen, z.B. ebay, bedarf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften der vorherigen Zustimmung der VeroStone GmbH.

§ 3 Haftung für anwendungstechnische Hinweise, Beratungen und Empfehlungen

I. Anwendungstechnische Hinweise und Empfehlungen, die die VeroStone GmbH in Wort und/ oder Schrift zur Unterstützung des Vertragspartners oder des Verarbeiters gibt, erfolgen entsprechend dem jeweiligen Erkenntnisstand. Sie sind unverbindlich und begründen weder vertragliche Rechte noch Nebenpflichten aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Hinweise und Empfehlungen entbinden weder den Vertragspartner noch den Verarbeiter von der Verpflichtung, die Eignung der Erzeugnisse der VeroStone GmbH für den jeweiligen Verwendungszweck unter Berücksichtigung der Standardfaktoren mit der gebotenen Sorgfalt selbst zu überprüfen.

II. Beratungsleistungen der VeroStone GmbH über Einsatzmöglichkeiten, Verwendungsvoraussetzungen, Eignung etc. von VeroStone-Produkten erfolgen ausschließlich im Rahmen des abgeschlossenen oder angehenden Vertragsverhältnisses. Erfolgt die Beratung gegenüber vom Bauherrn beauftragten Personen/ Gesellschaften, insbesondere Architekten und Ingenieuren, so wird dadurch kein Beratervertrag mit diesen Personen/ Gesellschaften abgeschlossen.

III. Soweit die VeroStone GmbH abweichend von Ziffern I. und II. verbindliche Beratungsleistungen erbringt, wird die Haftung für etwaige Beratungsfehler auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen der VeroStone GmbH bzw. deren Vertreter beschränkt. Dies gilt nicht für von der VeroStone GmbH zu vertretende Schäden an Leben, Körper und/oder Gesundheit.

IV. Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen die VeroStone GmbH wegen fehlerhafter Beratung verjähren innerhalb einer Frist von einem Jahr, beginnend mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Schäden an Leben, Körper und/oder Gesundheit. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Mehr- und Mindermengen, Teillieferungen

Die VeroStone GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen in einem dem Vertragspartner zumutbaren Umfang berechtigt.

§ 5 Lieferzeit, Leistungsverzögerung

I. Alle von der VeroStone GmbH benannten Leistungs-/Liefertermine und -fristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich verbindliche Leistungs-/Liefertermine/-Fristen vertraglich vereinbart werden.

II. Vertraglich vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen beginnen nicht vor Beibringung der vom Vertragspartner nach den vertraglichen Vereinbarungen zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben etc. und der vollständigen Klärstellung aller Einzelheiten zur gewünschten Ausführung.

III. Vertraglich vereinbarte Liefer-/Leistungsfristen verlängern sich – auch innerhalb eines etwaigen Verzugs – angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und bei allen unvorhersehbaren Verzögerungen, die die VeroStone GmbH nicht zu vertreten hat, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Das gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten der VeroStone GmbH eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt die VeroStone GmbH dem Vertragspartner unverzüglich mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate andauert oder feststeht, dass die Behinderung länger als drei Monate dauern wird, können sowohl die VeroStone GmbH als auch deren Vertragspartner vom Vertrag hinsichtlich des bis dahin noch nicht erfüllten Teils zurücktreten. Ein Rücktritt des Vertragspartners der VeroStone GmbH bezüglich des gesamten, auch bereits teilerfüllten Vertrags kann nur erfolgen, wenn für ihn aufgrund der Leistungsstörung nachweislich kein Interesse an den erbrachten Leistungen mehr besteht. Vor Ablauf der 3-Monats-Frist ist ein Rücktritt durch den Vertragspartner nur möglich, wenn fest vereinbarte Liefer-/Leistungsfristen nicht eingehalten werden und/oder der Vertragspartner aufgrund der Verzögerung nachweislich objektiv kein Interesse mehr an der Erfüllung des Vertrags hat. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners über den Rücktritt hinaus sind ausgeschlossen, soweit nicht der VeroStone GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ist der Vertragspartner Verbraucher, findet diese Regelung nur insoweit Anwendung als sie gesetzlich zulässig ist.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

I. Die vereinbarten Preise gelten für die Abholung durch den Kunden ab dem jeweils in der Vertragsannahme/ Auftragsbestätigung angegebenen Werk/ Steinbruch der VeroStone GmbH. Verpackungskosten sind in den Preisen nur enthalten, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

II. Sämtliche Preisangaben ohne nähere Bezeichnung sind in Euro und gelten zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

III. Vereinbarte Preise sind ohne abweichende vertragliche Regelung auf die Dauer der vertraglichen Lieferzeit Festpreise, maximal jedoch auf die Dauer von 6 Monaten ab Vertragsabschluss. Nach Ablauf von 6 Monaten ist die VeroStone GmbH berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise den veränderten Umständen anzupassen, wobei bei der Anpassung neben den Mehrkosten auch etwaige Minderkosten zu berücksichtigen sind. Eine Preisanzugung ist insbesondere möglich bei seit Vertragsabschluss eingetretenen Lohn- und Materialpreiserhöhungen.

IV. Die Zahlung des Kunden wird, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort bei Warenübergabe fällig. Die Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn sie bei der VeroStone GmbH in voller Höhe eingegangen ist. Die ein- oder mehrmalige Einräumung eines Zahlungsziels gilt nur für den jeweils in Bezug genommenen Rechnungsbetrag und nicht für sonstige Forderungen (z.B. Forderungen aus anderen oder künftigen Lieferungen und Leistungen).

V. Eine Aufrechnung seitens des Kunden gegen Forderungen der VeroStone GmbH ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt/ Verlängerter Eigentumsvorbehalt/ Abtretung

I. Die VeroStone GmbH behält sich bei Verträgen mit Verbrauchern das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich die VeroStone GmbH das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen einschließlich aller Nebenforderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

II. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und die VeroStone GmbH bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und/ oder Abhandlungen unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht begründet ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zugunsten der VeroStone GmbH. Der Kunde trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und/oder ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von einem Dritten eingezogen werden können.

III. Ist der Vertragspartner Unternehmer, darf er die Waren im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Er tritt bereits jetzt alle Forderungen/ Ansprüche in Höhe des Rechnungsbetrags an die VeroStone GmbH ab, die ihm durch die Verarbeitung/ Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen Dritte entstehen. Die VeroStone GmbH nimmt diese Abtretung an. Die VeroStone GmbH ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, an die VeroStone GmbH abgetretene Forderungen für Rechnung der VeroStone GmbH im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

§ 8 Lieferung, Transport, Gefahrübergang

I. Ist vertraglich eine frachtfreie Lieferung vereinbart, wird der Versand mit den üblichen Transportmitteln ohne Abschluss einer Versicherung geschuldet. Wünscht der Vertragspartner eine bestimmte Versendungsart, insbesondere bestimmte Transportmittel, Zeiten und Einzelmengen, gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten über die von der VeroStone GmbH geschuldete Leistung hinaus zu Lasten des Vertragspartners.

II. Wünscht der Vertragspartner eine Transportversicherung, hat er eine solche auf eigene Kosten eigenverantwortlich abzuschließen.

III. Transportschäden sind entsprechend den Regelungen der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen vom Vertragspartner unverzüglich dem Spediteur anzuzeigen.

IV. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe ab Werk/ Steinbruch, beim Versendungskauf mit der Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Vertragspartner über. Das gilt nicht, wenn der Vertragspartner der VeroStone GmbH Verbraucher ist. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung der Ware auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Ware an den Vertragspartner auf diesen über.

§ 9 Paletten und Verpackung

I. Verpackungsmaterial kann bei der VeroStone GmbH in dem in der Vertragsannahme/ Auftragsbestätigung genannten Werk/ Steinbruch zurückgegeben werden, soweit die VeroStone GmbH zu einer Rücknahme nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist. Ein Anspruch auf Abholung der Verpackung beim Vertragspartner der VeroStone GmbH besteht nicht.

II. Paletten, die stets nur leihweise, je nach vertraglicher Regelung gegen Entgelt oder ohne Entgelt von der VeroStone GmbH zur Verfügung gestellt werden, sind in dem in der Vertragsannahme/ Auftragsbestätigung benannten Werk/ Steinbruch vom Vertragspartner innerhalb von 4 Wochen ab Auslieferung zurückzugeben. Gegen Entgelt verliehene Paletten werden bei Auslieferung berechnet.

§ 10 Gewährleistung, Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln, Verjährungsfrist

I. Bei einem Kauf oder einem Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, der für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, hat der Vertragspartner die Ware nach Erhalt ohne schuldhaftes Zögern zu überprüfen und Mängel jeglicher Art, soweit dies einem ordentlichen Geschäftsgang entspricht, unverzüglich schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt. § 377 HGB bleibt unberührt.

II. Wenn die gelieferte Ware einen nicht unwesentlichen Mangel aufweist, kann der Vertragspartner als Nacherfüllung nach Wahl von der VeroStone GmbH entweder die Beseitigung des Mangels (Nacherfüllung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Ist die VeroStone GmbH zur Nacherfüllung/ Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere wenn sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen verzögert, die die VeroStone GmbH zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung/ Ersatzlieferung fehl, so ist der Vertragspartner, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der VeroStone GmbH vorliegt. In diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung.

III. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer II. gelten nicht, soweit es sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der VeroStone GmbH zurückzuführen sind, beruhen.

IV. Bei Sachmängeln haftet die VeroStone GmbH entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen von zu vertretendem Unvermögen und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haftet die VeroStone GmbH für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie für Beschaffenheit der Sache sowie bei einer von der VeroStone GmbH zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ansonsten sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass die VeroStone GmbH insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners haftet.

V. Soweit die Haftung der VeroStone GmbH aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der VeroStone GmbH.

VI. Ergänzend gelten die Regelungen im „Merkblatt Naturstein“, das jedem Angebot gesondert beigelegt wird und bei Vertragsabschluss Vertragsbestandteil ist.

§ 11 Haftungsbeschränkung

I. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der VeroStone GmbH auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der VeroStone GmbH.

II. Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehend Ziffer I. gelten nicht bei eventuellen Ansprüchen des Vertragspartners aus Produkthaftung oder bei Körper- und Gesundheitsschäden bzw. bei Verlust des Lebens.

§ 12 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

I. Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der VeroStone GmbH und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

II. Soweit der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeglicher Art – auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten – und etwaigen Ansprüchen aus Überzahlungen etc. Ingolstadt.

Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder überwiegenden Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sonst Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die VeroStone GmbH ist jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

§ 13 Schlussbestimmungen, Schriftformerfordernis

I. Erfüllungsort der Verpflichtungen der VeroStone GmbH ist das jeweils in der Vertragsannahme/ Auftragsbestätigung angegebene Werk bzw. der dort benannte Steinbruch.

II. Änderungen und Ergänzungen eines jeden Vertrags bedürfen der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich aufgehoben werden. Mündliche Nebenabreden bestehen bei Vertragsschluss nicht, soweit nicht vertraglich ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

III. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Vertragspartner und/ oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll in diesem Fall durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.